

WhatsApp-Kommunikation in der Ärzteschaft: Effizient, digital – und datenschutzkonform?

Bei vielen bayerischen Ärztinnen und Ärzten ist WhatsApp längst im beruflichen Alltag angekommen. Neben dem direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten spielt auch der Austausch mit ärztlichen Institutionen – insbesondere mit den ärztlichen Bezirksverbänden (ÄBV), den ärztlichen Kreisverbänden (ÄKV) oder der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) – eine immer wichtigere Rolle. Die Beliebtheit liegt auf der Hand: schnelle Übermittlung, große Reichweite, einfache Bedienung. In einer zunehmend digitalisierten Welt stellt sich jedoch stets die Frage: Ist die Verwendung von WhatsApp auch datenschutzkonform?

WhatsApp in der Patientenkommunikation

Grundsätzlich gilt: WhatsApp ist für die Kommunikation mit Patienten nicht datenschutzkonform. Was auf den ersten Blick unkompliziert wirkt, birgt jedoch datenschutzrechtliche Fallstricke. Der Schutz sensibler Gesundheitsdaten ist durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besonders streng geregelt und muss daher an oberster Stelle stehen. Der Dienst gehört zum Meta-Konzern, speichert Daten auf US-Servern und greift – je nach Nutzung – auf Kontakte und Metadaten zu. Selbst wenn Nachrichten Ende-zu-Ende verschlüsselt übertragen werden, genügt das aus DSGVO-Sicht nicht. Selbst eine dokumentierte Einwilligung der Patienten reicht oft nicht aus, um die daten-



schutzrechtlichen Risiken abzufedern – insbesondere wenn Patientendaten oder Befunde übermittelt werden.

WhatsApp-Kommunikation mit der BLÄK, dem ÄBV und dem ÄKV

Auch die Kommunikation zwischen der Ärzteschaft und der BLÄK, dem ÄBV oder dem ÄKV gewinnt an Bedeutung – sei es zur Organisation von Fortbildungen, zur Einladung von Veranstaltungen oder zur Mitwirkung an ärztlicher

Selbstverwaltung. Hier scheint der Datenschutz weniger kritisch, da keine Patientendaten im Spiel sind. Dennoch gelten auch hier unter anderem die Prinzipien der Datensparsamkeit, Zweckbindung und der Vertraulichkeit. Besonders bei Versendung personenbezogener Mitgliedsdaten (zum Beispiel für Einladungen oder Abstimmungen) müssen technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden.

Fazit: WhatsApp – bequem, aber (noch) nicht geeignet

Auch wenn WhatsApp ein praktisches Werkzeug zu sein scheint, erfüllt es derzeit nicht die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine ärztliche Kommunikation – weder mit Patienten noch mit ärztlichen Institutionen. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte auf spezialisierte, datenschutzkonforme Alternativen zurückgreifen und das eigene Team regelmäßig sensibilisieren.

Vor der Verwendung alternativer Kommunikations-Apps ist dringend zu empfehlen, sich mit dem zuständigen Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, E-Mail: poststelle@lda.bayern.de, in Verbindung zu setzen, um dies überprüfen zu lassen.

Corinne Rengsberger (BLÄK)

Information zu Weiterbildungsbefugnissen für Zusatz- und Schwerpunktbezeichnungen

Gemäß § 20 „Übergangsbestimmungen“ Absatz 6 und 7 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16. Oktober 2021 (WBO 2021) können Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten der WBO 2021 am 1. August 2022 in einer Schwerpunkt-Weiterbildung oder in einer Zusatz-Weiterbildung befinden, diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung, also bis zum 31. Juli 2025, nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (WBO 2004) abschließen.

Weiterbildungsbefugnisse nach WBO 2004 in Schwerpunkt- und Zusatz-Weiterbildungen werden infolgedessen zum 31. Juli 2025 beendet und darüber hinaus nicht mehr erteilt. Ab dem 1. August 2025 ist ausschließlich eine Antragstellung nach der WBO 2021 und eine Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen nach WBO 2021 möglich.

Die Antragstellung für eine Weiterbildungsbefugnis nach der WBO 2021 muss über das „Meine BLÄK-Portal“ erfolgen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) über den Reiter „Weiterbildung“ unter „Weiterbildungsbefugnis/Antragstellung“.

Weiterzubildende können aufgrund der vom Vorstand der BLÄK am 11. März 2024 beschlossenen „Übergangsregelung zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen“ trotz Beendigung der Weiterbildungsbefugnis nach WBO 2004 zum 31. Juli 2025 (siehe oben) bis zum 31. Dezember 2027 nach der WBO 2021 (auf Grundlage einer zum 31. Juli 2025 aktiven Weiterbildungsbefugnis nach WBO 2004) weitergebildet werden.

Bei Rückfragen zu Anerkennungen von Schwerpunktbezeichnungen melden Sie sich gerne im Bereich Weiterbildung – Anerkennungen unter

der Telefonnummer 089 4147-132 oder per E-Mail an: anerkennungen@blaek.de.

Bei Rückfragen zur Anerkennung von Zusatz-Weiterbildungen können Sie sich gerne an den Bereich Weiterbildung – Anerkennungen unter der Telefonnummer 089 4147-134 oder per E-Mail an: zusatzbezeichnungen@blaek.de wenden.

Bei Rückfragen bezüglich Weiterbildungsbefugnissen steht Ihnen der Bereich Weiterbildung – Befugnisse unter der Telefonnummer 089 4147-138 oder der E-Mail: befugnisse@blaek.de zur Verfügung.

Dr. Ulrike Scheske-Zink (BLÄK)